

# **Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement und Gebührenverordnung Wasser**



**Einwohnergemeinde Amsoldingen**

## **ABKÜRZUNGEN**

BauG	Baugesetz
BKP	Baukostenplan
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
WVV	Wasserversorgungsverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Die Einwohnergemeinde Amsoldingen

erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung,
- das Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- die Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz (WVG) und die die kantonale Wasserversorgungsverordnung (WVV),
- das kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV),
- die Baugesetzgebung,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG) und die die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

## **Wasserversorgungsreglement**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1**

Aufgabe

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

#### **Art. 2**

Geltungsbereich des Reglementes

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>2</sup> Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutz-zonen	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutz-zonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p><sup>2</sup> Die Schutz-zonen sind im Zonenplan der Standort-gemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasser-versorgungsplanung (GWP)	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p><sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bau-zonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bau-zonen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <p><i>a</i> Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p><i>b</i> Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p><i>b</i> einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p>

<i>b</i> Betriebsdruck	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a</i> das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen bedient werden kann;</li> <li><i>b</i> der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</li> </ul>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a</i> bei Wasserknappheit,</li> <li><i>b</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</li> <li><i>c</i> bei Betriebsstörungen,</li> <li><i>d</i> in Notlagen und im Brandfall.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
Bewilligungspflicht	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,</li> <li>- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,</li> <li>- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,</li> <li>- die Vergrößerung des umbauten Raumes,</li> <li>- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,</li> <li>- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>

**Art. 12**

Haftung Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

**Art. 13**

Handänderung Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

**Art. 14**

Ende des Wasserbezuges

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

## **II. Wasserverteilung**

### **A. Grundsätze**

**Art. 15**

Anlagen zur Wasserverteilung Der Wasserverteilung dienen

a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

**Art. 16**

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

**Art. 17**

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## **B. Öffentliche Anlagen**

### **1. Leitungen**

#### **Art. 18**

Planung und Erstellung <sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

#### **Art. 19**

Leitungen im Strassengebiet <sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### **Art. 20**

Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### **Art. 22**

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## **3. Wasserzähler**

### **Art. 23**

Einbau, Kostentragung

<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.



**Art. 24**

Standort

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

**Art. 25**

Revision, Störungen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

<sup>4</sup> Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

**Art. 26**

Kostentragung

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Ab 1.1.2008 neu erstellte oder wesentlich veränderte private Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

**Art. 27**

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

**Art. 28**

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht, Haftungsausschluss

<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Bewilligung für Arbeiten  
an Hausanschluss-  
leitungen

### **Art. 29**

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

<sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

## **2. Hausanschlussleitungen**

### **Art. 30**

Bewilligung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

### **Art. 31**

Technische  
Bestimmungen

<sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

<sup>2</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

<sup>5</sup> Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

## **III. Finanzielles**

### **Art. 32**

Finanzierung der  
Anlagen

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

*a* einmaligen und jährlichen Gebühren

*b* Beiträgen oder Darlehen Dritter.

<sup>3</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

*a* die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren

- b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Baupreisindex Espace Mittelland (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung)
  2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

### Art. 33

Einmalige Gebühren  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen haben für jede direkt oder indirekt angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

<sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

### Art. 34

b Löschggebühr

<sup>1</sup> Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

### Art. 35

c Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

### Art. 36

Jährliche Gebühren  
a Grundsätze

<sup>1</sup> Zur anteilmässigen Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Zur Deckung der restlichen Kosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

<sup>3</sup> Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.

- b Grundgebühr <sup>4</sup> Die Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Betrieb erhoben, bei Betrieben ist eine Abstufung nach Wasserbezugsmenge vorzunehmen.
- c Verbrauchsgebühr <sup>5</sup> Die Verbrauchsgebühr wird pro Kubikmeter Wasserbezug berechnet; für Grossbezüger ist der Tarif nach Kostenstruktur anzupassen.
- d Zuständigkeit <sup>6</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der Gebührenverordnung fest, welche zu veröffentlichen ist.

### **Art. 37**

- Rechnungstellung <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

### **Art. 38**

- Fälligkeiten  
a Anschlussgebühr <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b Einmalige Löschg-  
gebühr <sup>2</sup> Die einmalige Löschggebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c Jährliche Gebühren <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 1. Januar fällig. Auf den 1. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den halben Wasserverbrauch des Vorjahres stützt. <sup>1</sup>
- <sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

### **Art. 39**

- Einforderung der  
Gebühren <sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
- Verzugszins <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>1</sup> Änderung von der Gemeindeversammlung am 29. November 2018 beschlossen und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Verjährung	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>
Gebührenpflichtige Personen	<p><b>Art. 41</b></p> <p>Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p>
Grundpfandrecht	<p><b>Art. 42</b></p> <p>Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>
<b>IV. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Widerhandlungen	<p><b>Art. 43</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.- gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</p>
Rechtspflege	<p><b>Art. 44</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>Art. 45</b></p> <p>Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.</p>

## **Art. 46**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Anpassung

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, vorbehalten bleibt Art. 44.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

<sup>4</sup> Die mit der Teilrevision vom 29. November 2018 geänderten Artikel 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 treten per 1. Januar 2019 in Kraft. Die jährlichen Gebühren werden in der Übergangsperiode 2018/2019 für 15 statt 12 Monate erhoben (01.10.2018 – 31.12.2019).<sup>1</sup>

**Einwohnergemeinde:** Amsoldingen, den 30. November 2007

Die Präsidentin:  
sig. Esther Siegenthaler

Der Gemeindegemeinschafter a.i.:  
sig. Urs Gerspacher

<sup>1</sup> Änderung von der Gemeindeversammlung am 29. November 2018 beschlossen und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.  
Wasserversorgungsreglement Gemeindeversammlung 30. November 2007

# Gebührenreglement

Die Gemeindeversammlung Amsoldingen erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 30.11.2007 folgendes Gebührenreglement.

## I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

### Art. 1

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m<sup>3</sup> uR) berechnet.

Sie beträgt

a) pro BW Fr. 100.--

b) und pro m<sup>3</sup> uR

für die ersten	1'000 m <sup>3</sup> uR	Fr.	4.--
für die weiteren	2'000 m <sup>3</sup> uR	Fr.	1.--
für jeden weiteren	m <sup>3</sup> uR	Fr.	-.50

Einmalige Löschgebühr

### Art. 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

Teuerungsanpassung

### Art. 3

Die Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex Espace Mittelland (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung) von 128.9 Punkten (Stand April 2007). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Inkrafttreten

### Art. 4

<sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt auf den 1.1.2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, vorbehalten bleibt Abs. 3.

<sup>3</sup> Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

**Einwohnergemeinde:** Amsoldingen, den 30. November 2007

Die Präsidentin:  
sig. Esther Siegenthaler

Der Gemeindegeschreiber a.i.:  
sig. Urs Gerspacher

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement und das Gebührenreglement vom 29. Okt. 2007 bis zum 27. Nov. 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Amsoldingen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Amsoldingen, den 22.01.2008

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Urs Gerspacher

---

## **<sup>1</sup> Auflagezeugnis**

Die Stimmberechtigten haben diese Änderungen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 mit 197 zu 0 Stimmen beschlossen.

Die Unterlagen zu diesem Geschäft haben 30 Tage vor der Versammlung, das heisst vom 25. Oktober 2018 bis 29. November 2018 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Thuner Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2018 und 8. November 2018 publiziert.

Diese Teilrevision tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Amsoldingen, 3. Januar 2019

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Simon Mani

<sup>1</sup> Änderung von der Gemeindeversammlung am 29. November 2018 beschlossen und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.



# Gebührenverordnung

Der Gemeinderat Amsoldingen beschliesst, gestützt auf Artikel 32 ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 30.11.2007

## I. Einmalige Gebühren

### Art. 1

Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr an den Baupreisindex Espace Mittelland

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum ( $m^3$  uR) berechnet.

Sie beträgt

a) pro BW Fr. 100.--

b) und pro  $m^3$  uR

für die ersten	1'000 $m^3$ uR	Fr.	4.--
für die weiteren	2'000 $m^3$ uR	Fr.	1.--
für jeden weiteren	$m^3$ uR	Fr.	-.50

## II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

### Art. 2

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 175.--.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt bei einem Wasserverbrauch von jährlich

bis zu 300 $m^3$	Fr. 80.--
über 300 $m^3$ bis zu 1'000 $m^3$	Fr. 175.--
über 1'000 $m^3$	Fr. 350.--

### Art. 3

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro  $m^3$  Wasserverbrauch beträgt

bis zu einem Jahresbezug von 1'000 $m^3$	Fr. 1.10/ $m^3$
für alle weiteren $m^3$	Fr. -.65/ $m^3$

### Art. 4

Ungemessene Wasserbezüge, Bezug ab Hydrant

<sup>1</sup> Ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und Bezüge ab Hydrant) dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde erfolgen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

<sup>2</sup> Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr. 150.-- erhoben.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr für Bauwasser beträgt für Hochbauten Fr. 250.-- pro angebrochene 1'000  $m^3$  uR pro Jahr und für Tiefbauten Fr. 5.-- pro Tag.

<sup>4</sup> Für Bezüge ab Hydranten wird eine Grundgebühr von Fr. 20.-- pro Bezug erhoben. Dazu wird auf dem geschätzten Bezug der Tarif gemäss Artikel 3 erhoben.

Inkrafttreten

**Art. 5**

Diese Verordnung tritt auf den 01.10.2016 in Kraft und gilt für alle Wasserbezüge ab Oktober 2016 (Zählerablesung).

Amsoldingen, 17. Mai 2016

GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

sig. Stefan Gyger  
Gemeindepräsident

sig. Simon Mani  
Gemeindeschreiber

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Beschluss der Änderung der Gebührenverordnung gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung mittels Publikation am 23. Juni 2016 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht wurde. Er ist in Rechtskraft erwachsen.

Amsoldingen, 30. Juli 2016

sig. Simon Mani  
Gemeindeschreiber

## Installationsanzeige (für die Anschlussgebühren der Wasserversorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Wasser aus der öffentlichen Versorgung verbraucht wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									---			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badeatterie									4			
Gartenventil									0/5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Anschluss 3/4"									8			
<b>Spezialinstallationen</b>		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Bassin												
Laufender Brunnen												
									Total Belastungswerte (A + B + N)			
									./. davon bestehend (A + B)			
									Neuinstallation (N)			

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung      B = Bestehend      N = Neuinstallation  
K = Kalt      W = Warm      T = Total      U = Umrechnung

# INHALTSVERZEICHNIS

## WASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

### I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes	
Artikel 3	Schutzzonen	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 5	Erschliessung	
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 8		b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 10	Verwendung des Wassers	
Artikel 11	Bewilligungspflicht	
Artikel 12	Haftung	
Artikel 13	Handänderung	
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	

### II. Wasserverteilung

#### A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

#### B. Öffentliche Anlagen

##### 1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

##### 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

##### 3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

#### C. Private Anlagen

##### 1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht, Haftungsausschluss
Artikel 29	Bewilligung für Arbeiten an Hausanschlussleitungen

##### 2. Hausanschlussleitungen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

### **III. Finanzielles**

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen	
Artikel 33	Einmalige Gebühren	a Anschlussgebühr
Artikel 34		b Löschgebühr
Artikel 35		c Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 36	Jährliche Gebühren	a Grundsätze
		b Grundgebühr
		c Verbrauchsgebühr
		d Zuständigkeit
Artikel 37	Rechnungsstellung	
Artikel 38	Fälligkeiten	a Anschlussgebühr
		b Einmalige Löschgebühr
		c Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins	
Artikel 40	Verjährung	
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen	
Artikel 42	Grundpfandrecht	

### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung

## **Gebührenreglement**

### **I. Einmalige Gebühren**

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr
Artikel 3	Teuerungsanpassung
Artikel 4	Inkrafttreten

## **Gebührenverordnung**

### **II. Jährlich wiederkehrende Gebühren**

Artikel 1	Anpassung der Anschlussgebühr an den Baupreisindex Espace Mittelland
Artikel 2	Grundgebühr
Artikel 3	Verbrauchsgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 5	Inkrafttreten

## **Anhang**

Installationsanzeige